



**Mayr**  
**Metallgroßhandel eU**

A-6135 Stans · Schlagturn 28  
Tel. +43 (0) 5242 / 66 541 · Fax DW 15  
E-Mail: [info@mayr-metall.com](mailto:info@mayr-metall.com)  
[www.mayr-metall.com](http://www.mayr-metall.com)

Well- und Pfannenblechproduktion · Spenglerartikel · Dach- und Abdichtungssysteme · Lochblechfertigung · Spalten und Umspulen von Bändern



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## I. Allgemeines

### A. Vertragsinhalt:

1. Mayr kauft u. verkauft bzw erbringt sonstige Leistungen ausschließlich unter nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil jeden Vertrages mit Mayr.
2. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind im Einzelfall nur dann gültig, wenn sie von Mayr schriftlich bestätigt wurden. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widerspricht Mayr hiermit ausdrücklich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann wirksam, wenn sie Mayr für den jeweiligen Vertrag ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

### B. Rücktritt vom Vertrag:

1. Mayr hat das Recht vom Vertrag jederzeit zurückzutreten, wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät, in Verzug mit in Rechnung gestellten Zahlungen bzw. der geschuldeten vertraglichen Leistung ist, oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.
2. Rücktrittsrechte von Mayr werden nicht durch Art 8 Nr. 21 EVHG eingeschränkt.
3. Der Vertragspartner hat Mayr im Fall dessen Vertragsrücktrittes Schadenersatz zu leisten, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass ihn an den Umständen, die zum Vertragsrücktritt führten, kein Verschulden traf.

### C. Rechtswahl:

1. Es wird vereinbart, dass auf das Vertragsverhältnis ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung kommt. Ausländisches Recht ist ausgeschlossen.
2. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“, „CISG“) wird ausgeschlossen.

### D. Gerichtsstand:

1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus jeglichen Vertragsverhältnissen wird das jeweils sachlich zuständige Gericht für Hall in Tirol vereinbart.
2. Mayr ist unbeschadet dieser Gerichtsstandsvereinbarung berechtigt, den Vertragspartner an seine allgemeinen Gerichtsstände zu klagen

### E. Datenverarbeitung:

1. Der Vertragspartner von Mayr nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Mayr personen- und firmenbezogene Daten über EDV speichert und verarbeitet.

## II. Verkaufs- u Leistungsbedingungen (Mayr verkauft, erbringt Leistungen)

### A. Katalog:

1. Katalogangaben sind unverbindlich. Änderungen (auch bei Preisen) sind vorbehalten.
2. Katalogwaren sind mitunter in begrenzten Mengen (in Ausnahmefällen nicht) verfügbar.

### B. Bestellung, Vertrag, Konditionen, Vertreter:

1. Angebote von Mayr (Katalog, Vertreter, etc.) sind unverbindlich.
2. Der Besteller bleibt 30 Tage an seine Bestellerklärung gebunden.
3. Ein verbindliches Verkaufsgeschäft kommt erst zustande, wenn Mayr die Annahme einer Bestellung erklärt oder die Bestellung tatsächlich ausführt.
4. Bei telefonischen Bestellungen gehen durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachte Folgen nicht zu lasten von Mayr.
5. Umfang und Inhalt des Geschäftes werden durch die Annahmestätigung von Mayr oder die tatsächliche Ausführung bestimmt. Mayr ist berechtigt, Bestellungen teilweise anzunehmen bzw. auszuführen.
6. Der Besteller genehmigt geringfügige die Qualität und die Beschaffenheit nicht beeinträchtigende Produktänderungen. Geringfügige Abweichungen gegenüber Katalogen, Abbildungen, Mustern, etc. und Unregelmäßigkeiten der Materialien (Größe, Farbton, Oberfläche, etc) sind erlaubt und können nicht beanstandet werden. Änderungen in der Produktausführung durch den Hersteller (Zulieferer von Mayr) im Vergleich zu vormaligen Geschäften sind jederzeit möglich und werden vom Besteller genehmigt.
7. Wenn Mayr nicht ausdrücklich u. schriftlich die Verbindlichkeit von Fristen u. Terminen zusagt, sind genannte Fristen und Termine für Mayr lediglich unverbindliche Richtangaben.
8. Die für Mayr tätigen Vertreter (selbständige Handels- u. angestellte Vertreter) sind zur Geschäftsvermittlung an Mayr u. nicht zum Geschäftsabschluss befugt. Sie sind nicht zum Inkasso ermächtigt. Reklamationen, Mängelrügen, Nachfristsetzungen oder sonstige Erklärungen haben ausschließlich an Mayr direkt und nicht an dessen Vertreter zu erfolgen.

### C. Preise, Zahlungsbedingungen:

1. Preisangaben (ohne Bestimmung) enthalten keine Umsatzsteuer.
2. Preise sind ab Lager und exklusive Verpackung vereinbart. Entsorgungsbeiträge sind im Preis niemals enthalten, sondern werden von Mayr zuzüglich zum Preis in Rechnung gestellt. Transport-, Versand- und Portokosten ab Lager sind vom Besteller zu tragenden. Solche von Mayr vorläufig bezahlten Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt, der sie Mayr in vollem Umfang zu ersetzen hat.
3. Preise beruhen auf Kostenfaktoren (Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Herstellungs- und Transportkosten, etc.) und den Mengenangaben, die bei Vertragsschluss vorliegen. Ist die Ausführung der Bestellung (Lieferung) für einen späteren Zeitpunkt als drei Monate ab Vertragsschluss vorgesehen oder erfolgt erst danach, so ist Mayr berechtigt, den Preis an die Veränderungen Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Herstellungs- und Transportkosten sowie der sonstigen Kostenfaktoren anzupassen.
4. Mayr ist stets berechtigt Teilrechnungen zu stellen.
5. Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an Mayr einlangend zu überweisen; im Fall der Zahlung binnen 14 Tagen einlangend gewährt Mayr 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag (falls auf der jeweiligen Rechnung nichts anderes vermerkt ist).
6. Bei Zahlungsverzug werden zumindest 12 % p.a. Verzugszinsen bei viertel-jährlicher Kapitalisierung vereinbart.
7. Bei Ratenzahlungsvereinbarungen führt Verzug mit einer Rate zum Terminsverlust.
8. Der mit Zahlungen säumige Besteller hat Mayr Mahnkosten in vollem Umfang zu ersetzen.
9. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte des Bestellers gegenüber Mayr sind ausgeschlossen. Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von Mayr ist nur dann zulässig, wenn Mayr die Gegenforderung des Bestellers anerkannt bzw. diese gerichtlich festgestellt ist.

### D. Erfüllungsort, Transport, Gefahrtragung, Verzug:

1. Erfüllungsort für Verkaufsgeschäfte ist der Sitz von Mayr.
2. Erfolgt keine unverzügliche Abholung durch den Besteller darf Mayr Waren an Besteller auf deren Kosten und Gefahr übersenden, wobei Mayr die Wahl des Transportweges und der Transportart zusteht.
3. Transporte erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch, wenn Mayr den Transport durchführt. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf besondere Vereinbarung und Rechnung des Bestellers.
4. Mayr ist stets zu Teillieferungen berechtigt.
5. Treten bei Mayr, einem Lieferanten von Mayr oder einem Hersteller nach Vertragsschluss von Mayr nicht beeinflussbare o. unvorhergesehene Umstände ein (z.B. Rohstoff- u. Energiemangel, Ausfall zur Herstellung erforderlicher Maschinen, Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt), die Mayr die Lieferung wesentlich erschweren o. unmöglich machen, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. verschiebt sich der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. Bei Leistungsunmöglichkeit darf Mayr berechtigt vom Vertrag zurücktreten.
6. Der Besteller kann Mayr im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist setzen. Unterbleibt die Lieferung während der Nachfrist oder erklärt Mayr aus zu 5. genannten Gründen nicht liefern zu können, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, Mayr hätte die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

## E. Untersuchungspflicht, Mängel, Gewährleistung:

1. Da Mayr nicht selbst Hersteller, sondern nur Wiederverkäufer ist, kann die Gewährleistung höchstens jener des Lieferwerkes entsprechen. Mayr verpflichtet sich, die Interessen seiner Kunden gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, muss aber seine Kunden in Erfüllung ihrer Ansprüche grundsätzlich an die Hersteller verweisen und die Übernahme zusätzlicher Garantien ablehnen.
2. Es gelten die Bestimmungen der §§ 377 und 378 HGB, wobei Mängelrügen schriftlich zu erfolgen haben.
3. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen setzt ausnahmslos eine rechtzeitige und schriftliche Mängelrüge voraus.
4. Sind Waren oder Leistungen mangelhaft, so hat Mayr das Recht, entweder den Mangel zu verbessern oder Ersatz zu leisten.
5. Nur wenn Mayr in angemessener Frist keine Verbesserung leistet, kann Preisermäßigung begehrt werden. Wandlung ist nur bei wesentlichen u. unbehebaren Mängeln möglich.
6. Ein Recht auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz muss gegen Mayr binnen 3 Monaten ab Übernahme der Ware bzw. Leistung (bei versteckten Mängeln ab Kenntnis des Mangels) gerichtlich geltend gemacht sein, ansonsten Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche verjähren sind.
7. Die sich aus § 933b Abs 1 ABGB ergebenden besonderen Rückgriffsrechte werden vertraglich ausgeschlossen. Jedwede Erweiterung der Gewährleistung durch diese Bestimmung (insb. die Erstreckung von Fristen) sowie die Hemmung der Gewährleistungsfrist durch Streitverkündung für die Dauer des Rechtsstreites gemäß § 933b Abs 2 ABGB wird vereinbarungsgemäß ausgeschlossen.
8. Die Übernahme von Waren und Leistungen, kann vom Besteller nur verweigert werden, wenn Ware bzw. Leistung wesentliche Mängel aufweist.
9. Rücksendungen bestellter Waren werden ohne berechtigte, schriftliche Mängelrüge von Mayr nicht angenommen.
10. Sonderanfertigungen, von Katalogware abweichende Bestellungen (Sonderfarben, Überlängen, etc) u. auf Maß geschnittene Waren können keinesfalls zurückgenommen werden.
11. Kleine, an sich unschädliche Fehler, wie Rissechen, Flugrost, Weißrost und dergleichen, sind oft unvermeidlich und berechtigen daher nicht zu Beanstandungen. Bei Verkauf von so genannter Ila-Ware ist die Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

### F. Schadenersatz:

1. Mayr leistet keinen Schadenersatz, es sei denn, Mayr oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
2. Die Beweislast für ein Verschulden o. qualifiziertes Verschulden von Mayr bzw. dessen Erfüllungsgehilfen an mangelhafter Ware bzw. mangelhafter Leistung obliegt dem Besteller.
3. Warn-, Hinweis- oder Untersuchungsverpflichtungen von Mayr gelten als abgedungen.

### G. Eigentumsvorbehalt:

1. Sämtliche Waren und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und Mayr im Eigentum von Mayr. Dies gilt auch im Fall einer Kontokorrent-Vereinbarung bei einem zugunsten von Mayr aus haftenden Kontokorrentsaldo (auch wenn er noch nicht fällig ist).
2. Der Besteller verpflichtet sich, das Eigentum von Mayr im vollen Umfang zu wahren und jeden Standortwechsel oder Eingriffe eines Dritten unverzüglich Mayr schriftlich mitzuteilen (bei gerichtlichen Pfändungen einschließlich der gerichtlichen Aktenzahl).
3. Der Besteller verpflichtet sich, den Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichnung ersichtlich zu machen.
4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Mayr vor, ohne dass Mayr daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht Mayr an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum anteilmäßig zu. Der Wert des Miteigentums richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der aus Verbindung, Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung hervorgegangenen Ware, welche insoweit als Vorbehaltsware im Sinn dieser Bedingungen gilt.
5. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig, soweit der Besteller den verlängerten Eigentumsvorbehalt von Mayr (Forderungsabtretung gemäß nachfolgender Bestimmung) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insb. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind nicht gestattet.
6. Sämtliche dem Besteller hinsichtlich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt dieser hiermit im Voraus in voller Höhe an Mayr ab. Mayr nimmt die Abtretung hiermit an. Im Fall von Miteigentum erfasst die Abtretung dem den Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil. Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an Mayr abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen; bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.
7. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Auf Verlangen von Mayr hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Mayr hat selbst ein jederzeitiges Anzeigerecht.
8. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, bei Wechselprotesten und wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

## III. Einkaufsbedingungen (Mayr kauft ein)

### A. Zahlungsbedingungen:

1. Sind für den Einkauf von Mayr keine besonderen Zahlungsfristen o. -termine vereinbart, steht Mayr generell ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu.
2. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt ist Mayr zum Skontoabzug von 2 % der Rechnungssumme berechtigt.
3. Warenpreise werden mangels ausdrücklicher gegenteiliger Absprache inklusive Verpackung, inklusive Kosten für Transport bzw. Versand zum Firmensitz von Mayr inklusive jeglicher Abgaben sowie sonstiger Nebenkosten vereinbart.

### B. Erfüllungsort für Einkaufsgeschäfte von Mayr ist der Sitz von Mayr.

### C. Mängel:

1. Mayr trifft keine Untersuchungspflicht übernommener Waren.
2. Mayr hat lediglich offenkundige Mängel zu rügen. Im Übrigen ist für eine Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche durch Mayr eine vorangehende Beanstandung nicht erforderlich.
3. Mayr kann auch bei unwesentlichen Mängeln und ebenso bei behebbaren Mängeln Vertragswandlung vornehmen.
4. Mayr ist nicht verpflichtet, andere als die vereinbarten Mengen von Waren anzunehmen.

### D. Verzug:

Mayr hat das Recht, bei Lieferverzug des Verkäufers ohne Nachfristsetzung den Vertragsrücktritt zu erklären. Der Verkäufer haftet Mayr für Schäden infolge eines Vertragsrücktrittes wegen Lieferverzug.

**E. Abtretungsverbot:** Forderungen an Mayr können nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung an Dritte abgetreten oder verpfändet werden